

Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen ermöglichen.³¹⁷ Ebenso ist eine unrichtige Benennung der verfahrenseinleitenden Eingabe solange unerheblich, als aus dem Begehren deutlich erkennbar ist, welches Staatsgerichtshofverfahren damit in Gang gesetzt werden soll.³¹⁸

c) Darstellung des Sachverhaltes

aa) Im Allgemeinen

Die Textstelle in Art. 40 Abs. 1 StGHG, wonach die Eingaben an den Staatsgerichtshof «die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird», zu enthalten haben, ist dem § 15 Abs. 2 VfGG entlehnt worden. In der österreichischen Praxis hat sich «dieses vermeintlich triviale Antragsersfordernis» als Hürde für manchen Antrag erwiesen.³¹⁹ Der Umfang und die Detailliertheit dieses Antragsersfordernisses lassen sich in keiner für alle Verfahren allgemeingültigen Weise darlegen. Es können, was die Darstellung des Sachverhaltes anlangt, selbst innerhalb einer Verfahrensart auf Grund der anzuwendenden besonderen Verfahrensvorschriften erhebliche Unterschiede bestehen.³²⁰

bb) Im Besonderen

Die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, ermöglicht es dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, noch vor Vorlage der Verwaltungsakten³²¹ den jeweils der Beschwerde zugrunde

317 Art. 38 StGHG unter sinngemässer Anwendung der Art. 90 Abs. 9 i.V.m. Art. 46 Abs. 6 LVG; vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 156.

318 Siehe auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 157.

319 Hiesel, Antragsersfordernisse, S. 18.

320 Vgl. für Österreich Hiesel, Antragsersfordernisse, S. 18. In FN 12 weist er darauf hin, dass hinsichtlich der Genauigkeit der Sachverhaltsdarstellung an Individualanträge und abstrakte Normenkontrollen auf Antrag der Regierung unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Bei Individualanträgen sind zur Beurteilung des Vorliegens dieser Prozessvoraussetzung oft ganz genaue Sachverhaltsangaben erforderlich, währenddem bei Regierungsanträgen auf abstrakte Normenkontrolle eine Bezugnahme auf den der Anfechtung zugrunde liegenden Regierungsbeschluss als ausreichende Sachverhaltsdarstellung angesehen wird.

321 In Liechtenstein können im Unterschied zu Österreich auch Hoheitsakte der ordentlichen Gerichtsbarkeit angefochten werden. Da der österreichische Verfassungsgerichtshof den Auftrag hat, die Verfassungsmässigkeit des gesamten Staatshandelns zu gewährleisten, ist es problematisch, wenn letztinstanzliche Entscheidungen der Straf- und Zivilgerichte nicht beim ihm angefochten werden können.